

Eupen, den 25. Januar 2011

Gutachten

***Aktualisierungsbedarf der Besetzung von Mandaten der
„repräsentativen Arbeitgeberorganisationen“ in verschiedenen
Gremien der Deutschsprachigen Gemeinschaft***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Dezember 2010 ein Gutachten zu obengenannter Aktualisierung verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 25. Januar 2011 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Dekret folgendes Gutachten ab.

* *
*

Kontext

Seit Gründung des Wirtschafts- und Sozialrates der DG im Jahre 2000 entsenden die in der DG ansässigen Mittelstandsvereinigungen und der Allgemeine Arbeitgeberverband Eupen-Malmedy-St. Vith (AAV) Arbeitgebervertreter in den WSR und in zahlreiche andere Gremien in der DG. In den jeweiligen Dekreten zur Schaffung und Zusammensetzung dieser Gremien wurde bisher der Begriff „repräsentative Arbeitgeberorganisationen“ verwendet. Dieser Begriff findet seine Definition im Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die Kollektivabkommen und paritätischen Kommissionen und verweist auf Arbeitgeber- und Berufsorganisationen, die im nationalen Arbeitsrat (CNT) vertreten sind bzw. Organisationen die Mitglied der im CNT vertretenen Organisationen sind bzw. Arbeitgeberorganisationen, die durch den König als „repräsentativ“ erklärt worden sind.

Im Zuge der Übertragung föderaler Zuständigkeiten an die Regionen und Gemeinschaften (z.B. die Beschäftigung) kommt den regionalen und gemeinschaftlichen Arbeitgeberverbänden eine größere Bedeutung in der Vertretung der Arbeitgeberinteressen auf der jeweiligen gliedstaatlichen Ebene zu.

Es sei darauf hingewiesen, dass die „Fédération des Entreprises de Belgique (FEB)“, die im CNT mit Sitz und Stimme direkt vertreten ist, die vier nachfolgenden regionalen und gemeinschaftlichen überberuflichen Arbeitgeberorganisationen als ihre Partner auf der jeweiligen gliedstaatlichen Ebene betrachtet :

UWE für die wallonische Region,

VOKA für die flämische Region,

BECI für die Region Brüssel und

AAV für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Mittels Schreiben vom 2. Juni 2010 hat die FEB dem für die Zuständigkeit „Beschäftigung“ verantwortlichen Minister der DG, Herrn Oliver Paasch, mitgeteilt, dass die Interessenvertretung der Arbeitgeber für Zuständigkeiten der DG durch den AAV wahrzunehmen ist, da sie für gemeinschaftliche Zuständigkeiten nicht zuständig sei.

Anlässlich der aktuellen Neueinsetzung der Mitglieder des WSR (2010) wurde von Seiten des Ministeriums der DG (MDG) die Frage einer möglichen Rechtsunsicherheit bei der Benutzung in den Dekreten der DG des Begriffs „repräsentative Arbeitgeberorganisationen“ aufgrund der Definition des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 in Verbindung mit der Ernennung von durch den AAV in Vorschlag gebrachten Arbeitgebervertretern aufgeworfen. In der Tat ist der AAV (wie übrigens die UWE, VOKA und BECI) weder im CNT direkt vertreten noch offizielles Mitglied der FEB.

Der WSR hat am 27. September 2010 in einem Schreiben an den Generalsekretär des MDG, Herrn Heukemes, um ein juristisches Gutachten zur Bestimmung des Begriffs „repräsentative Arbeitgeberorganisationen“ in den Dekreten der DG gebeten.

Auf Arbeitnehmerseite besteht diese Thematik nicht, da die DG-Vertreter der Gewerkschaften über ihre nationalen Organisationen im CNT vertreten sind und hier also eine Änderung nicht notwendig ist.

Zum Dekretentwurf

In den betroffenen Dekreten, d.h.

im Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes der DG,

im Dekret vom 26. Januar 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der DG,

im Dekret vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen,

im Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler

wird der Begriff „repräsentative Arbeitgeberorganisationen“ durch den Begriff „überberufliche Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ ersetzt.

Eine Ausnahme bildet allerdings das Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler und Leiharbeitsvermittler. Um mindestens einen Vertreter eines sektoralen Dachverbands der privaten Arbeitsvermittler und Leiharbeitsvermittler im Arbeitskreis für Vermittlung und Leiharbeitsvermittlung benennen zu können, wird in Artikel 16, Absatz 3 Nummer 3, die Formulierung „drei Vertreter der überberuflichen Arbeitgeberorganisationen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wovon mindestens ein Vertreter von einem Dachverband privater Arbeitsvermittler und Leiharbeitsvermittler ist“ verwendet.

Beschlussfassung

In Ermangelung einer Reform der föderalen Gesetzgebung (Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die Kollektivabkommen und paritätischen Kommissionen) stimmt der WSR der neuen Begriffsbestimmung „überberufliche Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ einstimmig zu.

Er befürwortet folglich, dass der Begriff „repräsentative Arbeitgeberorganisationen“ durch den Begriff „überberufliche Arbeitgeberorganisationen mit Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in den o.g. Dekreten ersetzt wird, wodurch die durch das MDG aufgeworfene mögliche Rechtsunsicherheit vermieden wird.

Für zukünftige Dekrete der DG zwecks Schaffung von Gremien mit sozialpartnerschaftlicher Besetzung ist der neue Begriff zwingend zu benutzen.

Bernd Despineux
Präsident